



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land

Tel: 04273/2050-0, Fax: DW42, e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at

Zahl: 483/Bgm/Gr/2017

Betr: Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 16. März 2017, Zahl: 483/Bgm/Gr/2017 mit welcher eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird.

Gemäß § 14. des Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011 idgF wird verordnet:

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG des Gemeindekindergartens Reifnitz

§ 1

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes
 - f) die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
4. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

5. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im Februar eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich am 1. September eines jeden Jahres statt.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
5. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden.

Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 3

Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. MWSt. beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Ganztagsgruppe mit Ausspeisung | 140,-- Euro |
| b) für die Halbtagsgruppe mit/ohne Ausspeisung | 115,-- Euro |
| zuzüglich jährlicher Indexsteigerung | |

Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (bis 20 Wochenstunden)

- | | |
|--|-------------|
| a) Für die Ganztagsgruppe mit Ausspeisung | 140,-- Euro |
| b) Für die Halbtagsgruppe mit/ohne Ausspeisung | 110,-- Euro |

Zuzüglich jährlicher Indexsteigerung.

Um Beitragsermäßigung oder –befreiung kann schriftlich unter Angabe von Gründen angesucht werden. Über Beitragsermäßigung oder –befreiung entscheidet der Gemeinderat.

§ 4

Fälligkeit des Kindergartenbeitrages

Der Kindergartenbeitrag ist mittels Erlagschein jeden Monat im Voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Betrages bleibt aufrecht, solange der Austritt des Kindes nicht ordnungsgemäß gemeldet ist. Auch die tatsächliche Abwesenheit des Kindes befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Betrages.

Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur die Hälfte der Gebühr verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer des Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Betriebszeiten

1. Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit 1. September eines jeden Jahres eröffnet und schließt mit 31. Juli eines jeden Jahres.
2. In der Halbtagsgruppe werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.45 Uhr festgesetzt. Die Kinder können zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr abgeholt werden.
3. In der Ganztagsgruppe werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 08.45 Uhr festgesetzt. **Die Kinder müssen bis 16.20 Uhr abgeholt werden.** Der Kindergarten wird nur an Schultagen der Pflichtschulen (5-Tage-Schulwoche) geführt.
4. Der Kindergarten bleibt geschlossen: Monat August, Weihnachten, Ostern, Wörtherseetreffen.

§ 6

Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
 - a) Grund für eine Entlassung:
 - b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
 - e) Zahlungsrückstände
 - f) Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
 - g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
 - h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und –betreuungsordnung des Gemeindekindergartens Reifnitz tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 23.11.2016, Zahl: 483/Bgm/Gr/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher eh.

Angeschlagen am: 24.03.2017

Abgenommen am: 07.04.2017